

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 28

ausgegeben am 18. August 1984

---

## Verfassungsgesetz

vom 28. Juni 1984

### über die Ergänzung und Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einrichtung einer Stellvertretung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, erhält einen Art. 13bis mit folgendem Wortlaut:

#### Art. 13bis

Der Landesfürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.

#### II.

Art. 13 Abs. 2 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird aufgehoben.

**III.**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Hans Brunhart*  
Fürstlicher Regierungschef